

Senkung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2020

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den zur Bestimmung der Leistungen bei Pensionierung im Alter 65 massgeblichen Umwandlungssatz ab 2020 schrittweise auf 5.8% für Männer respektive 6.1% für Frauen zu senken. Damit soll die heutige Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden vermindert werden. Bereits laufende Renten sind von der Senkung nicht betroffen. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG werden in jedem Fall eingehalten.

Mit dem Umwandlungssatz wird aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Kapital die jährliche Altersrente berechnet. Aktuell beläuft sich dieser Satz auf 6.0% für Männer respektive 6.3% für Frauen im Alter 65 bzw. 6.06% im Alter 64. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen vom einberechneten technischen Zinssatz und der Lebenserwartung ab. Mit den geltenden Umwandlungssätzen wird eine Rendite von über 3% benötigt. Wird diese Rendite an den Kapitalmärkten nicht erwirtschaftet, ist der fehlende Ertrag von den aktiven Versicherten zu finanzieren. Dies führt dazu, dass beträchtliche Mittel von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern transferiert wurden.

Mit den weiterhin rekordtiefen Zinsen an den Kapitalmärkten bleibt die Situation schwierig und es kann nicht mit einer raschen Erholung gerechnet werden. Zusätzlich verstärkt wird das Ungleichgewicht durch die Zunahme der Lebenserwartung. Allein in den letzten 10 Jahren beläuft sich diese auf bis zu 2 Jahre. Das bedeutet, dass die Rentner im Durchschnitt 2 Jahre länger eine Rente beziehen, das dafür seinerzeit angesparte Kapital jedoch für eine kürzere Bezugsdauer gebildet wurde. Die PTV muss somit Renten ausbezahlen die in der Vergangenheit nicht vollständig finanziert worden sind.

Dieses Ungleichgewicht gilt es zugunsten der jüngeren Generation zu vermindern.

Ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Umwandlungssatz.

Umwandlungssätze Alter 65 ab 1. Januar

Jahr	2019	2020	2021
Frauen	6.3	6.2	6.1
Männer	6.0	5.9	5.8

Bei vorzeitiger Pensionierung gelten reduzierte Sätze.

Der Stiftungsrat prüft die Situation laufend und ergreift sofern nötig weitere Massnahmen.

Sollte sich die Einschätzung der zukünftigen Rendite wider Erwarten als zu vorsichtig erweisen, so werden die verbleibenden Mittel nach der Bildung der notwendigen Reserven an die Versicherten und damit auch an die von der Senkung betroffenen Rentnerinnen und Rentner verteilt.

Die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) werden in jedem Fall garantiert. Eine Vergleichsberechnung zwischen der reglementarischen und der gesetzlichen Altersrente stellt dies sicher.

Kapitalbezug

Die Reduktion der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf die Höhe Ihres Sparkapitals. Es kann wie bisher teilweise oder ganz bei Fälligkeit der Altersleistung bezogen werden.

Laufende Renten

Die bereits laufenden Renten werden von dieser Massnahme nicht beeinflusst.